

Anstellungsbedingungen von Schulleitungsmitgliedern	MBA-Vorgabe 900.80.900.2
<p>betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des Beschäftigungsgrades von 100% auf 105% bei gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitgliedern an Schulen der Sekundarstufe II und Höheren Fachschulen, die dem LAG unterstehen. - Anstellungsbedingungen von Schulleitungsmitgliedern ohne und mit Altersentlastung. 	
<p>Geltungsbereich</p> <p>Nachfolgendes gilt für Schulleitungsmitglieder an Schulen der Sekundarstufe II und Höheren Fachschulen, die nach LAG angestellt sind, unabhängig davon, ob sie von einer privatrechtlichen Trägerschaft angestellt sind oder vom Kanton. Für die vom gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglied angestellten übrigen Schulleitungsmitglieder gelten dieselben Bedingungen.</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Gesamtbeschäftigungsgrad</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Gesamtbeschäftigungsgrad ist die Summe aller entschädigten Teilanstellungen. <p>Erhöhung des Beschäftigungsgrades von Schulleitungsmitgliedern</p> <p>Der entlohnte Beschäftigungsgrad beträgt in der Regel maximal 100%. Es ist möglich, den Beschäftigungsgrad befristet auch in der Schulleitungsfunktion auf maximal 105 % zu erhöhen. Das MBA als Anstellungsbehörde (kantonale Schulen) bzw. als Subventionsbehörde (für Berufsfachschulen mit privatrechtlicher Trägerschaft) kann dies bei Vorliegen folgender Kriterien bewilligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Schulleitungsmitglied übernimmt vorübergehend eine zeitlich belastende Aufgabe im Interesse der Schule oder des Kantons. • Die zusätzliche Aufgabe ist nicht Teil der Schulleitungsaufgaben. • Die Übernahme der zusätzlichen Aufgabe kann nicht mit einer Aufgabenübertragung auf andere Schulleitungsmitglieder kompensiert werden. <p>Gesuchsverfahren:</p> <p>Für jede Überschreitung des Beschäftigungsgrads von 100% ist für Schulleiter/innen mit einer Anstellung als gesamtverantwortliches Schulleitungsmitglied bei der/dem zuständigen Berufsschulinspektor/in respektive Abteilungsvorsteher/in AMS zuhanden des Amtsvorstehers ein begründetes Gesuch einzureichen. Der Amtsvorsteher entscheidet über das Gesuch und eröffnet es mit einer Verfügung. Für die von einem gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglied angestellten übrigen Schulleitungsmitglieder entscheidet das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied.</p> <p>Altersentlastung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Bezug der Altersentlastung ist grundsätzlich der BG in der Teilanstellung Schulleitung zu reduzieren, so dass das Total inkl. Altersentlastung 100% BG und Lohn nicht überschreitet. • Für die Erreichung einer 100%-Anstellung als Schulleitungsmitglied muss somit der Schulleitungspool nur um 96,154% (ab 50 Jahren), 92,593% (ab 54 Jahren) bzw. 89,286% (ab 58 Jahren) belastet werden. Die Schule verfügt somit über Ressourcen für eine effektive Entlastung der Schulleitungsmitglieder mit Altersentlastung. • Die Anstellungsbehörde kann die Äufnung der Altersentlastung bis zur IPB-Obergrenze in die IPB bewilligen. <p>Nebenbeschäftigungen</p> <p>Schulleitungsmitglieder sind, wie die Lehrpersonen auch, verpflichtet, der Anstellungsbehörde alle entschädigten Nebenbeschäftigungen zu melden. Die Anstellungsbehörde kann die Nebenbeschäftigung bewilligen, wenn sie die Schulleitungstätigkeit nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder die Arbeitskraft dauernd und erheblich beansprucht wird. Untersagt sind ebenfalls Nebenbeschäftigungen, welche mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar sind.</p>	



Office de l'enseignement secondaire du 2e degré
et de la formation professionnelle

Nicht bewilligungspflichtig sind Nebenbeschäftigungen bei Teilzeitanstellungen, wenn der Beschäftigungsgrad **insgesamt 100 % nicht übersteigt** oder ehrenamtliche Verbands- oder Vereinstätigkeit umfasst. Aufgaben, die im Auftrag der privaten Trägerschaft einer Schule erledigt und vergütet werden, gelten als Nebenbeschäftigung und werden in einem separaten Vertrag zwischen Trägerschaft und Schulleitung geregelt. Allenfalls ist der BG zu reduzieren.

Aspekte

Öffentliches Amt

Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes gilt Art. 84 LAV.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.250)
Art. 5 Abs. 2, Art. 47 Abs. 1, Art. 48, und Art. 84ff. LAV

Weitere Grundlagen / Rahmenbedingungen zur Anstellung

Spesenentschädigung

Es sind keine Pauschalspesenentschädigungen möglich für Aufwendungen im Auftrag des Kantons. Arbeitsleistungen können nicht im Rahmen der Spesenabrechnung vergütet werden.

Die Spesenabrechnung für Schulleiter/innen mit einer Anstellung als gesamtverantwortliches Schulleitungsmitglied wird durch die Anstellungsbehörde (im Falle kantonaler Schulen gemäss Reglement MBA durch den Berufsschulinspektor / die Berufsschulinspektorin resp. Abteilungsvorsteher/in AMS) unterschrieben.

Weitere Anstellungen von gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitgliedern

Für Schulleiter/innen mit einer Anstellung als gesamtverantwortliches Schulleitungsmitglied erfolgen die unmittelbar gehaltsrelevanten weiteren Anstellungen (andere Schulleitungsfunktionen, Unterricht) durch die Anstellungsbehörde.

Ausschreibung von zu besetzenden Schulleitungsfunktionen (Schulleitungspool)

Gemäss LAV sind Funktionen, die für länger als ein Jahr besetzt werden sollen, auszuschreiben. Auf die externe Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Funktion durch eine bereits von der gleichen Anstellungsbehörde angestellten Lehrkraft übernommen wird (Art. 6 LAG und Art. 6 LAV). Im Verwaltungsrecht sind die Akteure an rechtsstaatliche Grundsätze gebunden. Dazu gehört das Rechtsgleichheitsgebot. Damit alle Interessentinnen und Interessenten die gleiche Chance haben, ist bei einer internen Stellenbesetzung die Stelle intern auszuschreiben und die Stellenbesetzung in einem transparenten Rekrutierungsverfahren vorzunehmen. Bei gleichwertiger Qualifizierung ist dem untervertretenen Geschlecht in der Schulleitung der Vorzug zu geben.

IPB

Die IPB (zur Äufnung bewilligte Altersentlastung) von Schulleiter/innen mit einer Anstellung als gesamtverantwortliches Schulleitungsmitglied werden in das ordentliche Formular eingetragen und durch die Anstellungsbehörde (im Falle kantonaler Schulen gemäss Reglement MBA durch den Berufsschulinspektor / die Berufsschulinspektorin resp. Abteilungsvorsteher/in AMS) unterschrieben.

Erlassen durch / am Unterschrift	Theo Ninck, Vorsteher / am 28.11.2011, Fassung vom 26.11.14 sig. T. Ninck.....		
Federführende Abteilung	MBA-ABR	Verantwortliche Person	AHO
Geprüft durch	CHB / MBT	Gültig ab	26.11.2014
Version	3.0	Ersetzt Version	2.0
Registratur	4820.301.100.5 (2011)	Nummer	#536661-v10
Verteiler	Schulleitungen, ABS, AMS, ABR, ERZ-AZD		
Internet	http://www.erz.be.ch/mba-vorgaben		
Intranet	http://www.in.erz.be.ch/intranet_erz/de/index/direktion/direktion/mittelschule_berufsbildung/grundlagen/mba-vorgaben.html		